```
zum Bebauungsplan Gewann "Im Kreuz und Galienberg" der Gemeinde Wollenberg.
```

Aufgrund der $\S \S 8$ und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBL. I S. 341), der Werordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 26.6. 1962 i.F. V. 26.11. 1968 BGBL. I 5 429), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. B1. S. 208) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 26.7.1955 (Gesetzbl. Seite 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. 日1. S. 151) wird festgelegt:
§ 1 Art und MaB der baulichen Nutzung
1.1. Das Baugebiet wird zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) im Sinne des $\S 4$ der Baunutzungsverordnung erklärt.
Als Ausnahme werden zugelassen Anlagen nach Ziff. 3. Absatz 1.2 und 6 mit der Einschränkung, daß Nebengebäude und Kleintierställe nur am Straßenzug - B-C und nur bis zu einer GröBe van $20 \mathrm{~m}^{2}$ zugelassen sind.

## \& 2 Stellung und Gestaltung der Hauptbaukörper

2.1. Firstrichtung: Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.
2.2. Sockelhöhe: Maximal 30 cm über natürlichem Gelände, gemessen an der Bergseite des Gebäudes. Auf der Talseite ist der Sockel bis auf eine Höhe von 60 cm anzuschütten.
2.3. Kniestock: Bei eingeschossigen Bauten ist ein Kniestock bis max $0,60 \mathrm{~m} \mathrm{zu}$ lässig. Gemessen wird vom Schnittpunkt der O.K. letzter GeschoBdecke mit der Mauerwerksaußenkante bis U.K. Sparren. Die Errichtung eines Kniestocks in zweigeschossigen Gebäuden ist nicht zulässig.
2,4. Dachgauben sind im gesamten Baugebiet unzulässig.
2.5. Dachform und Dachneigung: Bei eingeschossigen Bauten sind Satteldächer mit einer Dachneigung von $20^{\circ}-35^{\circ}$ zugelassen, bei zweigeschossigen Bauten sind Satteldächer mit einer Dachneigung von $20^{\circ}-30^{\circ}$ zulässig.
2.6. Dachfarbe: Dunkler Farbton.
2.7. Traufhöhe: Bei eingeschossigen Gebäuden maximal $3,50 \mathrm{~m}$, gemessen ab O.K. natürliches Gelände an der Bergseite, bei zweigeschossigen Bauten maximal $6,30 \mathrm{~m}$ über Gelände.

## § 3 Stellplätze und Garagen

3.1. Stellung: Garagen dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen nach $\S 23$, Abs. 5 Baunutzungsverordnung, unter Einhaltung der LBO, erstellt werden. Wenn möglich, können hierbei die Garagen zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammengefaBt werden.
Keller und UntergeschoBgaragen sind zulässig, wenn die Neigung der Einfahrtsrampen $10 \%$ nicht übersteigt.
3.2. Traufhöhe: Maximal $2,70 \mathrm{~m}$ über Garageneinfahrtshöhe.
3.3 Dach:Flachdach oder leicht geneigte Dächer bis $15^{\circ}$ Neigung.

## § 4 Nebengebäude

4. 1 Die Nebengebäude sind an der im Bebauungsplan ausgewiesenen Stelle zu errichten.
4.2. Nebengebäude dürfen nur eingeschossig mit einer maximalen Traufhöhe von $3,00 \mathrm{~m}$ erstellt werden. Sie dürfen nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes erstellt werden.
4.3. Die Firstrichtung, Dachneigung und Farbe der Dachhaut sind entsprechend dem Hauptgebäude vorzusehen.

## § 5 Außenanlagen

5.1. Die Böschungen für den StraBenkörper sind in die Grundstücke hineinzulegen.
5.2. Stützmauer: Sollten Stützmauern erforderlich werden, so dürfen sie nur bis zu einer maximalen Höhe von $1,00 \mathrm{~m}$ errichtet werden.
5.3. Material: Naturstein, Verblender, bearbeiteter Beton.
5.4. Einfriedungen: Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1.00 m micht überschreiten. Bei Grundstücken wird die maximale Höhe auf $0,80 \mathrm{~m}$ festgesetzt, bei allen übrigen Grundstücksgrenzen max. 1,00 m Höhe.
Einfriedungen in geschlossenen Formen (Mauern, Eternit -, Bretterzäunen u.ä.) sind unzulässig. Stacheldraht als Einfriedungsmaterial ist ebenfalls nicht gestattet. Bei Verwendung von Maschendraht ist dieser abzupflanzen. Türen und Tore dürfen nicht nach außen auf den Gehweg oder Straßenraum aufgehen.
Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs und Einfahrtstoren sowie zur Unterbringung von Abfallbehältern zulässig.
5.5 Abfallbehälter: Dürfen nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflanzten Plätzen aufgestellt werden.
5.6. Zugänge: Einfahrten, Zugänge und Vorplätze müssen planiert, befestigt und sauber gehalten werden.
§ 6 Werbeanlagen:
6.1 Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

Wollenberg, den .. 24. 4. . 1970.......


Genehmigt (§ 11 BBauG i.V. mit § 2 Abs. 22 2. 1 der 2. Durchführunaeverordnung zum Bundesbaugesetz. S 111 bbs. 5 LBO)
Sinsheim, den 19. Märy 1971
Landratsamt IV =

1.) Entworfien und aufgestellt nach $\S \S 8$ u. 9 des BBauG, vom 23. Juni 1960

Der Entwurf des Planes nebst Begründung hat in der Zeit
 vorheriger Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht ausgelegen.

2.) Die Darstellung des alten Standes stimmt mit dem Kartenwerk des Liegenschaftskatesters Uberein. Die zeichnerische Dara stellung der neuen städtebaulichen Planung ist für die vera messungstechnischeiderwirklichung ausreichend.

3.) Dieser Plan einschl. Begründung ist gemäß § 10 BBauG.
am von der Gemeindevertrètung als Sata zung beschlossen worden.

Bürgermeisteramt:
4.) Genehmigt (§ 11 BBauG. i. V, mit § 2 Abs. 2, Ziff. 1 der
2. Durchführungsverordnung zum BBauG. )

Landratsamt:
5.) Dieser Plan nebst Begründung 1st am $\qquad$ mit Bea kanntmachung der Benshmigung Bffentlich ausgelegt und an diesem Tage in Kraft getreten.

Wollenberg, den 24. 4. 1970

Bürgermeisteramt:

Planfertiger:



